

|                                            |                  |                                                                                                               |
|--------------------------------------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| KREISSTADT METTMANN<br>Die Bürgermeisterin |                  | Drucksachennummer<br><br><div style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">303/2020</div> |
| <b>Beschlussvorlage</b>                    |                  |                                                                                                               |
| Bildung, Jugend und<br>Soziales            | öffentlich       | <input checked="checked" type="checkbox"/>                                                                    |
| Beck, Klaudia                              | nicht öffentlich | <input type="checkbox"/>                                                                                      |

|                                        |               |                       |
|----------------------------------------|---------------|-----------------------|
| Gremium:                               | TOP-NR:       | Datum:                |
| Jugendhilfeausschuss                   | 13            | 26.11.2020            |
| Haupt- und Finanzausschuss             |               | 01.12.2020            |
| <del>Rat der Kreisstadt Mettmann</del> | <del>27</del> | <del>15.12.2020</del> |
| Haupt- und Finanzausschuss             |               | 12.01.2021            |

Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege

hier: Änderung der Richtlinie

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt                      06.06.02

Haushaltsjahr              2021

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung      ☒ ja      ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

|                                 |                                                 |                                                   |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt         | <input type="checkbox"/> Klima                    |
| <input type="checkbox"/> Boden  | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen |

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

Die als Anlage 1 beigefügte Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege wird - mit folgenden sich aus der Beratung ergebenden Änderungen – beschlossen.

| Abstimmungsergebnis: |    |      |              |
|----------------------|----|------|--------------|
|                      | Ja | Nein | Enthaltungen |
| CDU                  |    |      |              |
| Die Grünen           |    |      |              |
| SPD                  |    |      |              |
| FDP                  |    |      |              |
| Zur Sache Mettmann   |    |      |              |
| AfD                  |    |      |              |
| Die Linke            |    |      |              |
| Bürgermeisterin      |    |      |              |

Verwaltungserläuterung:

Durch die Kindertagespflege in Mettmann werden inzwischen durch 65 Kindertagespflegepersonen rund 240 Plätze angeboten. Die Kindertagespflege ist neben den Kindertageseinrichtungen somit eine unverzichtbare Größe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs in der Kindertagesbetreuung in Mettmann und deckt fast die Hälfte der angebotenen U3-Plätze ab.

Die Kindertagespflege zeichnet sich durch familiäre Betreuungssettings mit einer hohen Flexibilität aus. Im Rahmen steigender Platzzahlen und einer zunehmenden Professionalisierung wird die „Angebotspalette“ in diesem Bereich immer bunter. Mittlerweile wird z.B. rund die Hälfte der Plätze in sog. „Großtagespflegen“ angeboten, d.h. Kindertagespflegepersonen schließen sich zusammen und bieten bis zu neun Plätze in gemeinsamen Räumlichkeiten an. Ebenso steigt der Anteil von Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis und in angemieteten Räumlichkeiten.

Der hier vorgelegte Richtlinienentwurf (Anlage 1) berücksichtigt eine Vielzahl von aktuellen Entwicklungen und neuer komplexer Vorgaben in der Kindertagespflege, insbesondere wird auf Anforderungen des Kinderbildungsgesetz in der Fassung vom 01.08.2020 reagiert. Darüber hinaus gilt es regelmäßig, auf fachpolitische Entwicklungen zu reagieren und Praxiserfahrungen in ein verbindliches Regelwerk einfließen zu lassen. Ein Inkrafttreten dieser Richtlinie ist zum 01.01.2021 geplant.

Zuständig für die Förderung der Kindertagespflege ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Da Bundes- und Landesrecht den Jugendämtern viel Spielraum in der Ausgestaltung vor Ort lässt, sind in diesem Bereich entsprechende Regelungen in Form von Satzungen bzw. Richtlinien erforderlich, die die konkreten Rahmenbedingungen vor Ort transparent regeln, wie z.B. die Ausgestaltung der Finanzierung oder die Anforderungen an die Eignung der Kindertagespflegepersonen.

Die aktuell gültige Richtlinie ist zum Vergleich als Anlage 2 beigefügt.

Inhalt und Umfang der zu regelnden Themenfelder führten zu einer vollständig veränderten Struktur mit einer entsprechenden Gliederung, die insbesondere der besseren Überschaubarkeit und Lesbarkeit dienen. Aussagen zu diversen Einzelthemen, die sich in der aktuellen Richtlinie an unterschiedlichen Punkten befinden, wurden unter einer gemeinsamen Überschrift zusammengefasst.

Der IG Kindertagespflege wurde Anfang November eine Entwurfsfassung der Richtlinie zur Verfügung gestellt. Ein Gespräch mit der IG Kindertagespflege fand mit Datum vom 04.11.2020 statt. Diverse Anregungen bei denen ein Konsens gefunden wurde, wurden im Anschluss an das Gespräch noch in der nun vorliegenden Entwurfsfassung der Richtlinie berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden seitens der IG Kindertagespflege insbesondere Anregungen mit finanziellen Auswirkungen (z.B. Erhöhung der laufenden Geldleistung, Aufnahme einer Instandhaltungspauschale bei Betreuung in eigenen Räumlichkeiten, etc.) geäußert. Diese wurden aus Sicht der Verwaltung, insbesondere unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Haushaltssituation und im Abgleich mit den Regelungen der anderen kreisangehörigen Städte, nicht aufgenommen.

Durch diese vollständige Überarbeitung der Richtlinie können die Änderungen nicht über eine Synopse dargestellt werden. Insofern werden die wichtigsten Änderungen an dieser Stelle mitgeteilt:

#### **Erläuterungen zu den veränderten bzw. neuen Inhalten des Richtlinienentwurfes:**

##### **Zu Nr. 1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege:**

Der Absatz 4 wurde neu hinzugefügt. An dieser Stelle wird im Zuge der Inklusion darauf hingewiesen, dass Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen in der Kindertagespflege gefördert werden sollen.

##### **Zu Nr. 2 Angebote und Leistungen des Jugendamtes Mettmann:**

Hier sind die Angebote und Leistungen um die Punkte Versagung und Entzug der Pflegeerlaubnis, Prüfung des Anspruches auf Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege und die Investitionskostenförderung ergänzt worden.

### **Zu Nr. 3 Zielgruppe/Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege:**

Bei der Zielgruppe für die Gewährung von Kindertagespflege wurde die Vorrangigkeit für Kinder im Alter unter 3 Jahren herausgehoben. Weiterhin wird auf eine rechtzeitige Meldung des Bedarfes durch die Eltern gem. § 5 Abs. 1 KiBiz hingewiesen.

Im Absatz 1 sind die Voraussetzungen für die Aufnahme für unter Einjährige bei chronisch oder länger anhaltende Krankheiten der Personensorgeberechtigten oder Pflege von Angehörigen konkretisiert worden.

### **Zu Nr. 4 Eignung von Kindertagespflegepersonen:**

#### **Zu Nr. 4.1 Erteilung der Pflegeerlaubnis:**

In Absatz 1 wurde die Grundlage, welche für die Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege ausschlaggebend ist, ergänzt. Weiterhin wird explizit darauf hingewiesen, dass der Betreuungsort Bestandteil der Pflegeerlaubnis ist.

In Absatz 3 wurde neu geregelt, dass sich das Jugendamt vorbehält, sowohl bei sehr jungen als auch bei älteren Kindertagespflegepersonen Beschränkungen und/oder Auflagen auszusprechen.

Absatz 4 verweist auf die gängige Platzzahl und weist auf mögliche Ausnahmeregelungen hin. Weiterhin wird den besonderen Anforderungen an eine Großtagespflege in der Form Rechnung getragen, dass Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit (U 3) vorhanden sein sollte.

Absatz 5 regelt, dass kontinuierlich anwesende eigene Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit der Kindertagespflegeperson bei der Pflegeerlaubnis Berücksichtigung finden.

In Absatz 6 werden die Unterlagen aufgelistet bzw. komplettiert, die für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis erforderlich sind. Neu aufgenommen wurden u.a. ein Musterbetreuungsvertrag, der Masernschutznachweis, Lebenslauf, Nachweis über die schulische bzw. berufliche Ausbildung und die Fortbildung zum Kinderschutz.

#### **Zu Nr. 4.2 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen:**

Absatz 2 greift die ab 2022 geltenden gesetzlichen Vorgaben der Qualifizierung auf. Durch das ab dem 01.08.2020 geltende KiBiz sind Kindertagespflegepersonen nunmehr verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote aufzunehmen. Dem wurde unter Absatz 3 Rechnung getragen. An dem in Mettmann geltenden Standard, innerhalb von fünf Jahren 60 Fortbildungsstunden nachzuweisen, wurde jedoch festgehalten.

**Zu Nr. 4.3 Persönliche und pädagogisch-fachliche Voraussetzungen der Kindertagespflegepersonen:**

Hier wurde ergänzt, dass die Kindertagespflegeperson für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung sorgt und Hausbesuche durch die Fachberatung des Jugendamtes zugelassen werden.

**Zu Nr. 5 Räumliche Voraussetzungen**

Konkretisiert werden hier die räumlichen Voraussetzungen einer Kindertagespflegestelle. Neu aufgenommen wurde das Rauchverbot in den genutzten Räumlichkeiten, sowie dass das Halten von Tieren mit der Fachberatung abzustimmen ist.

**Zu Nr. 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Der Ablauf des Antragsverfahrens wird in Absatz 1 genauer beschrieben. Absatz 2 regelt, dass Eltern und Kindertagespflegeperson gemeinsam für eine dem Kind angemessene Eingewöhnung sorgen, die nicht unterbrochen werden soll.

**Zu Nr. 7 Finanzielle Ansprüche der Kindertagespflegepersonen:**

**Zu Nr. 7.1 laufende Geldleistung:**

Absatz 1 regelt, dass bei Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die laufende Geldleistung erhält. Weiterhin wird hier erwähnt, dass die sich durch die Dynamisierung jährlich verändernden Beträge auf der Homepage veröffentlicht werden.

Im Absatz 3 wurde verankert, dass bei vorzeitigem Abbruch seitens der Personensorgeberechtigten die Leistung an die Kindertagespflegeperson maximal bis zum Ende des Folgemonats gewährt wird, sofern der hierdurch entstandene freie Platz seitens des Jugendamtes nicht weiter vermittelt werden kann. Ebenso erfolgt eine finanzielle Absicherung der Kindertagespflegeperson, falls ein Kind vorzeitig in eine Kita wechselt. Weiterhin wird zukünftig bei einem Wechsel zum 01. August in eine Kita so lange eine Weiterbetreuung in der Kindertagespflege ermöglicht und finanziert, bis zum tatsächlichen Start der Betreuung (1. Tag der Eingewöhnung).

Ergänzt wurden weiterhin die Regelungen hinsichtlich der Vertragskündigung analog der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge.

Absatz 4 regelt neu, dass die Erstattungen für eine Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung von Beiträgen für die Alterssicherung, die Kranken- und Pflegeversicherung sowie einer Krankentagegeldversicherung für selbständig tätige Kindertagespflegepersonen greift, nicht aber bei Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis. In der für die Kindertagespflege diesbezüglichen Gesetzesbegründung heißt es, dass die hälftige Erstattung der o.g. Sozialversicherungsbeiträge dafür sorgen soll, dass selbständig tätige Kindertagespflegepersonen durch diese Regelungen in ihrer Absicherung angestellten Arbeitnehmer\*innen gleichgestellt werden sollen.

Im Zuge der Inklusion wurde im Absatz 7 hinzugefügt, dass bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung die Gruppenstärke um einen Platz zu reduzieren ist. Stellt sich im Laufe der Betreuung heraus, dass ein Kind eine Behinderung hat oder von einer Behinderung bedroht ist, wird die Absenkung der Gruppenstärke zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgenommen.

#### **Zu Nr. 7.2 Kosten für Fortbildungen / Qualifizierungen:**

Aufgrund der nicht unerheblichen Kostensteigerung für Fortbildungsangebote wurde die Erstattung von angefallenen Kursgebühren von ursprünglich 400 Euro auf 2/3 erhöht.

Aktuell liegen die Kursgebühren bei ca. 1.500 Euro für die Grundqualifizierung (160 Stunden). Die Kosten für die Qualifizierung nach dem QHB (Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege, 300 Stunden ab 01.08.2022 verpflichtend) betragen aktuell ca. 3.500 Euro.

Zukünftig erfolgt die Erstattung nur, wenn sich die Kindertagespflegeperson verpflichtet, zwei weitere Jahre nach Beendigung der Qualifizierung als Kindertagespflegeperson in Mettmann zu arbeiten, bisher war ein Jahr auskömmlich..

**Zu Nr. 7.3 Urlaubs- und Vertretungsregelungen / Ausfallzeiten:**

Im Absatz 1 wurde die erforderliche Abstimmung von planbaren Ausfallzeiten zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern hervorgehoben. Weiterhin wurde bzgl. der Vertretungsmöglichkeiten die Vorrangigkeit des Stützpunktes der Kindertagespflege des Jugendamtes herausgehoben.

Absatz 4 regelt aus aktuellem Anlass insbesondere die Finanzierung bei einer behördlichen Anordnung im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes. Gem. § 56 IfSG besteht die Möglichkeit, dass Anträge zur Erstattung eines Verdienstaufschlags gestellt werden können.

**Zu Nr. 7.4 Mietkostenzuschüsse:**

Die bereits seit längerem beabsichtigte Förderung von Kindertagespflege in angemieteten bzw. sich im Eigentum befindlichen Räumen wird in diesem Richtlinienentwurf erstmalig und umfassend unter diesem Punkt geregelt. Zur finanziellen Entlastung können Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Rahmen der Kindertagespflege in angemieteten Räumlichkeiten oder Eigentum in Mettmann betreuen, zukünftig einen Mietkostenzuschuss in Höhe von 50,00 Euro pro belegtem Platz/Monat beantragen. Maximal werden bei alleintätigen Kindertagespflegepersonen fünf Plätze und bei Großtagespflegestellen neun Plätze bezuschusst.

Eine Bezuschussung von speziell für die Kindertagespflege angemieteten Räumen bzw. der Nutzung von Eigentum für diesen Zweck ist insbesondere erforderlich, da es in Mettmann kaum möglich ist, geeignete und finanzierbare Räumlichkeiten für Zwecke der Kinderbetreuung zu finden. Mittlerweile finden über 20 Kindertagespflegeangebote in angemieteten Räumlichkeiten statt. Auch in den meisten Nachbarstädten werden Mietkostenzuschüsse gezahlt, z.B. in Monheim, Erkrath, Ratingen, Hilden und Düsseldorf, die teilweise deutlich höher ausfallen.

**Zu 8. Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten**

Hier wurde unter Absatz 3 neu festgeschrieben, dass im Rahmen der Eingewöhnungszeit der Elternbeitrag für die im Betreuungsvertrag grundsätzlich vereinbarter Stundenzahl zu entrichten ist, auch wenn die Familie zu Beginn nicht voll umfänglich die vereinbarten Zeiten in Anspruch nimmt.

**Zu Nr. 9 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten:**

Bei den Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten wurde die Rechtsgrundlage des § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII ergänzt. Darüber hinaus wurde die Unterrichtung der wichtigen Ereignisse um die Ausfallzeiten, die meldepflichtigen Erkrankungen gem. § 6 IfSG der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder und der Kinder in privat organisierter/finanzierter Kindertagespflege hinzugefügt.

**Zu Nr. 10 Förderung von Investitionen:**

Hier wurde auf die Vorrangigkeit der Landeszuschüsse hingewiesen und nähere Erläuterungen zu den Rahmenbedingungen bei den kommunalen investiven Zuschüssen aufgenommen. Des Weiteren wurde hier verankert, dass eine Doppelförderung aus Landes- und kommunalen Zuschüssen ausgeschlossen ist.

**Zu Nr. 13 Erhebung und Verarbeitung statistischer Daten:**

Mit der Neuaufnahme der Erhebung der statistischen Daten wird der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Rechnung getragen.

**Zu Nr. 14 Inkrafttreten:**

Die Richtlinie soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Gez. Sucic